

Beschluss 11

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD
Landesverband Nordrhein-Westfalen

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 Für den Erhalt eines rechtsstaatlichen Polizeirechts

Die ASJ fordert die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion, die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in Bundesregierung und Landesregierungen sowie die SPD-Landtagsfraktionen auf, dass bei Änderungen der Polizeigesetze sowie der Erstellung eines Musterpolizeigesetzes folgende Grundsätze beachtet werden:

15

- 1.) Der Polizeigewahrsam ist auf einen Zeitraum von höchstens 48 Stunden zu beschränken.
- 2.) Schwere Eingriffe insbesondere aktive polizeiliche Maßnahmen sind an das Erfordernis einer konkreten Gefahr zu koppeln.
- 3.) Weitere Befugnisse zur Überwachung über das in der Strafprozessordnung erlaubte Maß sind abzulehnen.

20

Begründung:

Derzeit werden in einer Vielzahl von Bundesländern die Polizeigesetze verschärft. Die SPD muss in diesem Zusammenhang als „Partei der Freiheit“ (Willy Brandt) gegen eine weitere Erosion des Rechtsstaats kämpfen.

25

Zu 1.)

Das Bundesland Bayern hat eine theoretisch unbegrenzte „Vorbeugungshaft“ eingeführt, andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben die Fristen für das Polizeigewahrsam deutlich erhöht.

30

Die ASJ verurteilt diese Erosion des Rechtsstaats aufs Schärfste. Der Polizeigewahrsam ist ein (als ultima ratio) geeignetes Mittel, Menschen zum Schutz von sich und anderen kurzzeitig bei akuten Gefahren zu inhaftieren. Es ist aber mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, psychisch gesunden Menschen nicht wegen einer schuldhaften Tat, sondern alleine aufgrund einer Gefahrenprognose ihre Freiheit zu nehmen. So läuft die Unschuldsvermutung doppelte leer, weil selbst der Beweis, dass eine rechtswidrige Tat nicht begangen wurde, nicht

35

zu einer Freilassung führt. Die „Vorbeugungshaft“ ist totalitär, weil sie die faktische Einführung eines schuldunabhängigen Strafrechts bedeutet.

40

Häufig wird der Richtervorbehalt als ausreichende rechtsstaatliche Sicherung gegen eine unverhältnismäßige Anwendung des Polizeigewahrsams ins Feld geführt. Das ist schon deswegen naiv, weil ein Richter oder eine Richterin keinen objektiven Tatbestand, sondern nur mögliche Absichten überprüft. Gedanken lesen können aber auch Richter*innen nicht. In der konkreten Entscheidungssituation wird es für Richter*innen schwierig, der tatsächlichen oder vermeintlichen kriminalistischen Erfahrung der „Praktiker“ etwas entgegen zu setzen. „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ kann immer nur ergänzend Schutz bieten, er kann aber nicht eine mangelhafte Eingrenzung von Eingriffsbefugnissen kompensieren. Es ist unredlich, die Last der Entscheidung über Freiheitssphären alleine auf den Schultern von Richter*innen abzuladen.

50

Zu 2)

Seit 1949 ist in Deutschland eigentlich klar, dass präventives polizeiliches Handeln – und damit Eingriffe in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern – grundsätzlich nur bei einer „konkreten Gefahr“ möglich ist. Eine solche liegt nach der gängigen Definition erst bei einem Lebenssachverhalt vor, der bei einem ungehinderten Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den polizeilich und ordnungsbehördlich geschützten Gütern führt. Ein Eingriff durch die Polizei ist also nur dann möglich, wenn die Gefahr ein hohes Maß an Konkretheit gewonnen hat und mehr ist als nur eine irgendwie geartete Möglichkeit.

55

Es gehört zu den ehernen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Polizeirechts, dass ein Schluss von der „Aufgabe auf die Befugnis“ unzulässig ist; die Polizei Eingriffe in Grundrechte also erst aufgrund einer exakt gefassten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage vornehmen darf. Demgegenüber soll nach einigen Gesetzen und Gesetzentwürfen nunmehr eine „abstrakte Gefahr“ auch zu massiven Grundrechtseingriffen genügen, die in Bayern und NRW irreführend als „drohende Gefahr“ bezeichnet werden. Hiernach verliert die Gefahr jedwede Konkretheit, im Extremfall soll das individuelle Verhalten einer Person als Anknüpfungspunkt ausreichen, ohne dass es irgendeinen Bezug zu einem auch nur halbwegs konkreten rechtswidrigen Verhalten gibt. Ein derart entgrenzter Gefahrenbegriff ist problematisch, weil es hier nicht tatsächlich begangene Taten geht, sondern um eine Gefahrenprognose, also letztlich um einen Verdacht. Obwohl die polizeilichen Maßnahmen Menschen treffen können, die tatsächlich noch keine Tat begangen und sich möglicherweise vollständig rechtstreu verhalten haben, sind bei einer „drohenden Gefahr“ erhebliche Grundrechtseingriffe möglich.

60

65

70

Hinsichtlich der neuen Gefahrenkategorie „drohende Gefahr“ wird vielfach vorgebracht, diese beruhe auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz. Das kann

75 nur als bewusste Irreführung bezeichnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in sei-
nem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) lediglich erklärt, dass Überwachungsmaßnah-
men (also keine aktionellen Eingriffe wie Gewahrsam etc.!) zum Schutz bedeutender Rechts-
güter im Rahmen der Abwehr von Terroristen (also keine Ausdehnung auf eine Vielzahl von
Straftaten!) aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausnahmslos den Anforderungen einer kon-
80 kreten Gefahr genügen müssten. Die Entgrenzung des Gefahrenbegriffes trägt dies gerade
nicht – im Gegenteil!

Zu 3)

Erweiterte Befugnisse zur Überwachung wären jedenfalls bei der Gefahr für bedeutende
85 Rechtsgüter (etwa der Verhütung von Terroranschlägen) diskutabel, wenn das Strafrecht wie-
der rechtsstaatlich eingeehgt würde und nicht weit in das Vorfeld der Begehung möglicher
Straftaten ausgreifen würde). Nach derzeitiger Rechtslage ist bei jeder Vorbereitung eines An-
schlages durch eine Gruppe von mutmaßlichen Terroristen bereits ein Anfangsverdacht für
eine Straftat gegeben und damit Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung mög-
90 lich. Eine weitere Vorverlagerung der Eingriffsmöglichkeiten jenseits der strafrechtlichen Nor-
men ist weder nötig noch verhältnismäßig. Hinsichtlich der vielfach diskutierten „QuellenInfor-
mationsüberwachung“ („Quellen-TKÜ“, Ausforschen von Messengerdiensten wie WhatsApp) ist
anzumerken, dass hier der Gefährderkreis sehr unbestimmt ist. Maßnahmen richten sich nicht
nur gegen Verdächtige einer staatsgefährdenden Straftat, sondern auch weitere Personen,
95 die ihnen Nachrichten übermitteln oder entgegennehmen oder die ihnen ihre Telekommunika-
tionsmittel überlassen. Bei diesen Personen handelt es sich gegebenenfalls nicht selbst um
Störer. Gleichwohl können sie Adressaten eines erheblichen Grundrechtseingriffs werden (Ab-
kehr vom Gefährderprinzip!). Wer z.B. Mitglied einer WhatsApp-Gruppe ist, kann so leicht Ziel
einer TKÜ werden, nur weil ein anderes Mitglied aus der Gruppe möglicherweise ein „Gefähr-
100 der“ ist.